

zeichneten Beamten noch den Jahrspreis III. Klasse oder, wenn eine solche beim Zug nicht vorhanden war, II. Klasse vergütet.

- b) insoweit keine Eisenbahn benutzt werden kann, sind die Beamten der 1. bis 3. Kategorie einen Wagen mit zwei Extrapoß- oder Miethpferden, die der 4. (wenn die Benutzung der Personenpost im einzelnen Falle unthunlich ist und die Extrapoß kostspieliger sein würde) nur einen zweispännigen Miethwagen, die Beamten der 5., 6. und 7. Kategorie nur einen einspännigen Miethwagen und auch diesen nur insoweit zu liquidiren berechtigt, als eine billigere Personenpost von ihnen nicht benutzt werden konnte.

Nur in solchen Fällen, wo der gebotenen Eile wegen die Benutzung der Extrapoß unvermeidlich war, haben alle Beamten sich ihrer zu bedienen. In der desfalligen Liquidation muß aber vom dienstlich Vorgesetzten bescheinigt sein, daß im betreffenden Fall mit Recht Extrapoß benutzt worden ist.

Wer eigne Equipage hält, ohne hierzu von Amtswegen verpflichtet zu sein und vom Staate hiersür Vergütung zu erhalten, ist, wenn er sie bei Dienstreisen benutzt, nach vorstehenden Säzen berechtigt, Transportaufwand zu liquidiren. Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche Bourage oder Geldentschädigung für Diennpferde beziehen, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) sie dürfen bei Dienstreisen von über 6 Meilen Entfernung von ihrem Wohnorte, insofern sie davon Diäten beziehen, auch Transportgebühren für jede Meile über 6 Meilen hinaus ansetzen, ohne Unterschied zwischen Reisen in das In- oder Ausland. Diese Bestimmung ist aber nicht auf Dienstreisen innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Geschäftsbezirktes zu beziehen, selbst wenn sie über 6 Meilen sich erstrecken;
- 2) verlegte Wegeabgaben werden allen mit Diennpferden oder Vergütung dafür angestellten Beamten ersetzt, dafern ein solcher Ersatz nicht durch die Bedingungen ihrer Anstellung ausgeschlossen ist.
- 3) Officiere, welche Bourage auf Reitpferde erhalten, sind nicht verbunden, bei einzelnen Versendungen diese Pferde zum Wagentransport zu verwenden und können daher obigen Bestimmungen entsprechend die Vergütung von Transportkosten beanspruchen, wenn die Reise sich über eine Meile vom Garnisonsort erstreckt.

#### §. 9.

Für Gehilfen, welche ein Commissar mitnimmt, dürfen außer im Falle der Benutzung der Eisenbahn keine besonderen Transportkosten angefordert werden. Hierbei gilt als Regel, daß die Zuziehung eines besonderen Protocollführers nur da erfolgen darf, wo dies nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich oder durch den Umfang des Geschäfts geboten